

G A S S E R E D M U N D

Steuersachverständiger
39031 Bruneck (BZ)

Tel.: 0474/553552- Fax: 0474/414860-Handy:3383922405 -E-Mail: info@condat.it

Rundschreiben vom 01.10.2012 –Verschiedene Neuigkeiten im Steuerbereich:

-Absetzbarkeit von Firmenwagen: für die zum Teil privat verwendeten Firmenwagen wird für Unternehmen und Freiberufler ab 2013 die steuerliche Abzugsfähigkeit von 40 auf 27,50 Prozent herabgesetzt. Für die den Arbeitnehmern auch privat als Sachbezug bereitgestellten Firmenwagen wird der Abzug auf 70% herabgesetzt.

-Besteuerung Mieteinnahmen: bei der Besteuerung von Mieteinnahmen nach dem Katasterverfahren wird der bisherige Pauschalabzug mit Wirkung ab der Steuerperiode 2013 von 15 auf 5 Prozent reduziert. Natürliche Personen können allerdings auf die Einheitssteuer (cedolare secca) ausweichen.

-Sanierung von Fristen: die unterlassene Anmeldung von Optionen und besonderen Abrechnungsverfahren kann durch eine verspätete Meldung nachgeholt werden. Es ist eine Verwaltungsstrafe von 258 Euro zu entrichten. Die entsprechenden Fristen werden heuer ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2012 aufgeschoben.

-Vorgesehene Neuerungen im Stabilitätsgesetz für 2013: Die wichtigsten Neuerungen im Steuerbereich können in Stichworten wie folgt zusammengefasst werden :

1)Der Irpef Tarif wird ab 2013 geringfügig abgeschwächt. Die Sätze von 23 und 27 Prozent werden auf 22 und 26 Prozent herabgesetzt;

2)Die Steuerentlastung für die Vergütungen aus Leistungsprämien an Arbeitnehmer wird neu aufgelegt;

3)ab Juli 2013 werden die Mwst-Sätze von 10 und 21 Prozent jeweils um einen Punkt auf 11 bzw. 22 Prozent angehoben.;

4)Es werden Einschränkungen bei den Steuerabsetzbeträgen und bei den vom Einkommen abzugsfähigen Ausgaben vorgesehen. Es wird u.a. ein höherer Sockelbetrag von 250 Euro vorgesehen, bis zu welchem die Ausgaben nicht abzugsfähig sind; bei bestimmten Absetzbeträgen wird eine Obergrenze von 3.000 Euro eingeführt;

5)Es wird eine Finanztransaktionssteuer auf Börsengeschäfte (Tobin Tax) eingeführt.

-Schriftliche Verträge und vordefinierte Zahlungsziele für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel: Sowohl Groß- als auch Einzelhändler sind von einer neuen Bestimmung betroffen, die ab **Mittwoch , 24. Oktober greift**. Für den Handel mit bäuerlichen Lebensmitteln und überhaupt allen landwirtschaftlichen Produkten sind ab 24. Oktober schriftliche Verträge zwingend vorgeschrieben. Art. 62 des Liberalisierungsdekrets verfügt weiters, dass im Liefervertrag ausdrücklich stehen muss, dass die Zahlung innerhalb von 30 Tagen bei verderblicher Ware bzw. innerhalb von 60 Tagen bei allen anderen Produkten zu erfolgen hat. Als verderblich gelten alle Produkte mit einem Verfallsdatum unter 60 Tagen. Für solche Produkte greift die Zahlungsfrist von 30 Tagen. 60 Tage sind es bei tiefgefrorenen oder eingeweckten Produkten. Bei Futtermitteln, bei lebenden Tieren sowie anderen landwirtschaftlichen Produkten. Es gibt eine Menge von offenen Fragen und Unklarheiten. Sicher hingegen sind die Strafen von 516 bis 20.000 Euro.

Mit freundlichen Grüßen. Edmund Gasser - Steuersachverständiger